

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 03.09.2026

28. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade in den Gemeinden Purbach am Neusiedler See und Donnerskirchen, Abgrenzung der Befallszone und Sicherheitszone
-

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 03.09.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade

Gemäß § 4 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Mai 2026 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), LGBl. Nr. 42/2026, wird verordnet:

§ 1

Befallszone

- (1) Auf Grund des amtlich nachgewiesenen Vorkommens des Schadorganismus Goldgelbe Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*) wird das Gebiet in den Gemeinden **Purbach am Neusiedler See und Donnerskirchen, ausgehend von der Ausbruchsstelle Grst. Nr. 5121, KG Purbach am Neusiedler See**, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagekarte als Befallszone abgegrenzt. Als Sicherheitszone wird das Gebiet, welches die Befallszone in einer Breite von 2500 Metern umgibt, abgegrenzt.
- (2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 2

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Alle befallenen Wirtspflanzen sind in Weingärten von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der betroffenen Weingärten, außerhalb von Weingärten von den Besitzerinnen und Besitzern der Wirtspflanzen unverzüglich zu roden. Wirtspflanzen sind die Weinrebe (*Vitis* spp.) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).
- (2) Sämtliche Weingärten und Wirtspflanzen außerhalb von Weingärten sind entsprechend den Vorgaben der auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlichten aktuellen Burgenländischen ARZ-Strategie zu behandeln. Die Maßnahmen und die Zeitpunkte oder Zeiträume

für den Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen werden in den Gemeinden der betroffenen Zonen ortsüblich kundgemacht und in den Aussendungen des Pflanzenschutzwarndienstes der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlicht.

- (3) In Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben sind von den Besitzerinnen und Besitzern **jeweils bis 31. Mai jeden Jahres** zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls- und Sicherheitszonen zu verhindern.
- (4) Aufgelassene Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) sind von den Besitzerinnen und Besitzern in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.
- (5) Die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei sind das betroffene Grundstück, der Zeitpunkt, die Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels oder des für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen verordneten Pflanzenhilfsmittels je Hektar aufzuzeichnen, Nachweise über den Erwerb und Einsatz (insbesondere Rechnungen) drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden Rodungsmaßnahmen gesetzt, ist der Zeitpunkt und der Verbleib der Wirtspflanzen zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 3

Strafbestimmungen

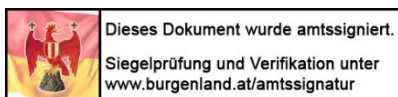
Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 4

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Birgit Kiss-Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt
Telefon +43 57 600-4180 • Fax +43 57 600-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>